

Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübel, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 01 | Samstag, 15. Januar 2022

Jahrgang 26

WINTERLICHES SCHMÖLLN zum Start ins neue Jahr



Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil Schmölln

- Beschlüsse der 27. Stadtratssitzung
- Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
- Beschlüsse der 7. Ortsteilratssitzung Altkirchen
- Beschlüsse der 38. Tagung des Technischen Ausschusses
- Beschlüsse der 5. Tagung des Ortsteirates Lumpzig
- Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Vergabe der Leistung „Stromlieferung für die Stadt Schmölln“

Nichtamtlicher Teil

- Nachrichten aus dem Rathaus
- Vereinsnachrichten
- Sportberichte
- Kirchennachrichten
- Informationen aus Dobitschen
- Sonstiges

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Amtsblatt erscheint am 12.02.2022 (Änderungen vorbehalten). Redaktionsschluss ist am Montag, dem 31.01.2022, um 12 Uhr.

Amtlicher Teil Schmölln

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 27. Stadtratssitzung am 25.11.2021

Vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift werden die im öffentlichen Teil der o. g. Sitzung mit der notwendigen Mehrheit gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss-Nr. 0620/2021

Alternativstandort für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtgebiet Schmölln.

Der Stadtrat Schmölln beschließt: Sollte sich der Neubau einer Kindertagesstätte in der Kernstadt erforderlich machen, würde dieser in der Friedrich-Naumann-Str. erfolgen.

(in geänderter Form zur Beschlussvorlage (siehe Protokoll))

Beschluss-Nr. 0621/2021

Änderung des Satzungsentwurfes über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln.

Der Stadtrat Schmölln folgt der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses und weist die Verwaltung an, nachfolgende Punkte im Satzungsentwurf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln entsprechend zu berücksichtigen:

1. Das Ermäßigungsmodell der bestehenden Gebührensatzung (Geschwisterkinder in der Einrichtung) wird fortgeführt.
2. Die Gebührensätze für die Ganztagsbetreuung staffeln sich wie folgt: 1. Kind: 143,00 Euro, 2. Kind: 128,70 Euro, 3. Kind: 114,40 Euro.
3. Die zusätzlich zum Elternbeitrag gem. § 29 Abs. 3 ThürKigaG ermittelten Kosten der Verpflegung des Kindes (Kosten der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens in der Einrichtung) werden gesondert zum Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro monatlich erhoben.
4. Die Satzung wird im Kalenderjahr 2022 erneut einer Überprüfung und ggf. einer Anpassung unterzogen. Die Gebührensätze für 2023 werden in der Satzung nicht ausgewiesen.

(laut Beschlussvorlage – siehe Protokoll)

Beschluss-Nr. 0622/2021

Änderung des Straßennamens „Thomas-Müntzer-Siedlung“ westlich des Kreisverkehrs in „Otto-Heinrich-Hase-Straße“.

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt die Änderung des Straßennamens „Thomas-Müntzer-Siedlung“ westlich des Kreisverkehrs in „Otto-Heinrich-Hase-Straße“.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0623/2021

Festlegung Preismodell Trinkwasserpreise ab 1. Januar 2022.

Der Stadtrat Schmölln beschließt: Auf Grundlage der vorgestellten Ergebnisse der Trinkwasserkalkulation der Stadtwerke Schmölln GmbH für den Zeitraum 2022 bis 2025 legt der Stadtrat der Stadt Schmölln folgendes Preismodell für Tarifkunden des Versorgungsgebiets der Stadtwerke Schmölln GmbH ab 1. Januar 2022 fest:

Mengenpreis					2,95 €/m ³
Grundpreis					
pro Wohneinheit					10,70 €/Monat
pro Nichtwohneinheit					
Qn 2,5 m ³ /h	/	Q3	4 m ³ /h		10,70 €/Monat
Qn 6,0 m ³ /h	/	Q3	10 m ³ /h		64,20 €/Monat

Qn 10,0 m ³ /h	/	Q3	16 m ³ /h	107,00 €/Monat
Qn 15,0 m ³ /h	/	Q3	25 m ³ /h	160,50 €/Monat
Qn 25,0 m ³ /h	/	Q3	40 m ³ /h	267,50 €/Monat
Qn 40,0 m ³ /h	/	Q3	63 m ³ /h	428,00 €/Monat
Qn 60,0 m ³ /h	/	Q3	100 m ³ /h	642,00 €/Monat

Die aufgeführten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zurzeit 7%).

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0624/2021

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses (Beschlussnr. B 0278/2020 vom 10. September 2020) über die 5. Änderung des Bebauungsplans „Mischgebiet Schloßig“.

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

1. Den Beschluss des Stadtrates der Stadt Schmölln Nr. B 0278/2020 vom 10. September 2020 über die 5. Änderung des Bebauungsplans „Mischgebiet Schloßig“ aufzuheben.
2. Der Beschluss ist amtlich bekanntzumachen.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0625/2021

Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Kapsgraben“.

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält den Titel „Mischgebiet Kapsgraben“.
2. Aufhebung des Bebauungsplans „Mischgebiet Schloßig“ und der 1. bis 4. Änderungen.
3. Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Kapsgraben“ ist amtlich bekanntzumachen.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0626/2021

Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Fahrradfachmarkt“ nach § 12 BauGB.

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Fahrradfachmarkt“ soll gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB aufgestellt werden.
2. Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Fahrradfachmarkt“ ist amtlich bekanntzumachen.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0627/2021

Verwendung der Zuweisung zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden 2021.

Der Stadtrat Schmölln beschließt, dass die Zuweisung zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden mit einem Betrag von insgesamt 50.000 Euro. (i. W. fünfzigtausend Euro) zur Zahlung der Kreis- und Schulumlage unter Haushaltsstelle 1.90000.83200 zu verwenden ist.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0628/2021

Aufhebung von Haushaltssperren im Haushaltsjahr 2021.

Der Stadtrat Schmölln bevollmächtigt den Bürgermeister, die im Haushaltsplan 2021 gesperrten Ansätze nach Bedarf unter Berücksichtigung sparsamer Haushaltsführung aufzuheben.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0629/2021

Strategische Ausrichtung und Sanierung des Sport- und Familienbad Tatami.

Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung: Die Bereitstellung der Eigenmittel für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ – Projekttitle: Sanierung des Sport- und Familienbades Tatami in Schmölln mit einem voraussichtlichen Eigenanteil in Höhe von 1.102.000,00 Euro in der Haushaltsplanung zu integrieren und bei Bedarf die Mittel durch eine Kreditaufnahme zu finanzieren. Der voraussichtlich zu erbringende Eigenanteil verteilt sich auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 wie folgt:

zweckgebundener Investitionskostenzuschusses

Haushaltsjahr 2022 367,3 T €

Haushaltsjahr 2023 367,3 T €

Haushaltsjahr 2024 367,3 T €

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. 0631/2021

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Schmölln.

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche erste Änderung der Richtlinie zur Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Schmölln.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, 25. November 2021

Dr. Werner, Vorsitzende des Stadtrates

Schrade, Bürgermeister

F.d.R.

J.Rödel, Leiterin Hauptamt

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2021 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schmölln vom 5. Januar 2022 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 4. Januar 2022 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schmölln vom 5. Januar 2022 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Schmölln vom 5. Januar 2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der

Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln vom 23. April 2019 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 21. Dezember 2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schmölln.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Schmölln erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder mit dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit nach § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7a, als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen. ▶

(4) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.

(5) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos in der Regel per SEPA-Lastschriftinzug.

(6) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

(7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die monatliche Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 5,00 Euro. Die Verpflegungsgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beinhaltet anteilig Lebensmittelkosten (z. B. Getränke) und anteilig Personalkosten für technisches Küchenpersonal.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes – erhoben.

(3) Die Verpflegungsgebühr ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos in der Regel per SEPA-Lastschriftinzug.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird die Verpflegungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Verpflegungsgebühr unberührt.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Eltern können beim Betreuungsumfang zwischen Ganztags- und Halbtagsbetreuung wählen. Als Halbtagsbetreuung gilt eine maximale Betreuungszeit von 5 Stunden i. V. m. einer Abholung des Kindes nach dem Mittagessen bzw. vor dem Mittagsschlaf. Die Eltern haben bei der Anmeldung des Kindes anzugeben, welche Betreuungsform gewünscht ist. Änderungen sind nur zum Ende eines Monats möglich und spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Schmölln anzuzeigen.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat beträgt:

Ganztagsbetreuung bei	6 Monate bis zum Schuleintritt
1. Kind	143,00 €
2. Kind	128,70 €
ab dem 3. Kind	114,40 €

Halbtagsbetreuung bei

1. Kind	100,00 €
2. Kind	90,00 €
ab dem 3. Kind	80,00 €

6 Monate bis zum Schuleintritt

(4) Unter dem ersten Kind versteht sich jeweils das ältere/älteste Kind.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.

(6) Vor der Erstaufnahme eines Kindes wird eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen gewährt. Für diesen Zeitraum wird ein Elternbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert des nach Absatz 3 maßgeblichen Elternbeitrages erhoben.

(7) In Härtefällen, bei denen die Bestimmungen des § 9 nicht greifen – insbesondere bei Alleinerziehenden in Ausbildung mit Platzbedarf für Kind bis ein Jahr – erfolgt eine Einzelfallprüfung. Danach kann von der Höhe des Elternbeitrages abgewichen werden. Die Stadt Schmölln, Hauptamt, entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind ohne Anmeldung nur tageweise in einer Kindertagesstätte betreuen lassen möchten, gelten folgende Elternbeiträge: pro Betreuungstag 10 vom Hundert des Elternbeitrages für die Ganztagsbetreuung bei Familien mit einem Kind. Ein Rechtsanspruch auf tageweise Betreuung besteht nicht.

§ 7a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wird, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Auskunftspflichten

(1) Die Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Schmölln erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages und einen Bescheid aus dem die Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen. Die Nacherhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 5 erfolgt rückwirkend in einem gesonderten Bescheid mit einer sofortigen Fälligkeit. Die Eltern sind verpflichtet im Zuge der Aufnahme eines Kindes alle notwendigen Angaben zu tätigen und entsprechend zu belegen, die für die Ermittlung der Elternbeiträge relevant sind.

(2) Veränderungen, die sich auf die Höhe des Elternbeitrages auswirken (z. B. Wechsel Betreuungsumfang), sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Schmölln zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 9 Übernahme des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag

ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln vom 26. Januar 2012,
- Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nöbdenitz vom 25. November 2010,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Altkirchen vom 21. Juni 2007

außer Kraft.

Schmölln, den 5. Januar 2022

Sven Schrade, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Eilentscheidung des Bürgermeisters

Eil.-Nr. E 0006/2021

Betreff: Vergabe der Leistung „Stromlieferung für die Stadt Schmölln im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022“.

Der Bürgermeister der Stadt Schmölln, Herr Sven Schrade, entscheidet anstelle des Stadtrates nach § 30 der Thüringer Kommunalordnung wie folgt: Die Belieferung der Einrichtungen der Stadt Schmölln mit Strom für den Zeitraum **1. Januar bis 31. Dezember 2022** an das Unternehmen: **Energieversorgung Greiz GmbH, Mollbergstraße 20, 07973 Greiz**, zum Angebotspreis von:

105.457,19 €	Arbeitspreis pro Jahr – Ökostrom
191.723,76 €	gesetzliche Umlagen (EEG, Stromsteuer, etc.)
297.180,95 €	Gesamtkosten

zu vergeben.

Schmölln, 9. September 2021

gez. Sven Schrade, Bürgermeister

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR,
Dorfstraße 10 • 04626 Schmölln OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: monatlich und bei Bedarf, Auflage: 8.300 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:
Frau Burkhardt, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76121 | E-Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. **Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.**

Allgemeinverfügung

Landratsamt Altenburger Land

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 3. Dezember 2021 wird mit Wirkung vom 8. Januar 2022 aufgehoben.

Damit gilt der Ausbruch der Geflügelpest (HPAI) in Thonhausen ab dem 8. Januar 2022 als erloschen.

Altenburg, den 5. Januar 2022

gez. Uwe Melzer, Landrat

Hinweis: Folgende Allgemeinverfügungen gelten weiter

- Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) Bekämpfung der Geflügelpest, Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Landkreis Altenburger Land vom 7. Dezember 2021
- Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) Bekämpfung der Geflügelpest, Abgabe von Geflügel im Reise-gewerbe vom 7. Dezember 2021
- Anordnung von Maßnahmen nach § 13 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) vom 10. Dezember 2021.

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 7. Tagung des Ortsteilrates Altkirchen der Stadt Schmölln am 30. November 2021

Vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift werden die im öffentlichen Teil der o. g. Sitzung mit der notwendigen Mehrheit gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss-Nr. 2021/1

Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Ortsteiles Altkirchen zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen.

Der Ortsteilrat beschließt die dem Ortsteil Altkirchen zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke wie folgt zu vergeben: Kirchgemeinde Altkirchen – 350,00 Euro – Unterstützung der Hubertusandacht.

Beschluss-Nr. 2021/2

Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Ortsteiles Altkirchen zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen.

Der Ortsteilrat beschließt die dem Ortsteil Altkirchen zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke wie folgt zu vergeben: LSV 1889 Altkirchen – 500,00 Euro – Unterstützung des Oktoberfestes.

Beschluss-Nr. 2021/3

Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Ortsteiles Altkirchen zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen.

Der Ortsteilrat beschließt die dem Ortsteil Altkirchen zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke wie folgt zu vergeben: Schulförderverein der Grundschule Altkirchen – 250,00 Euro. ▶

Beschluss-Nr. 2021/4

Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Ortsteiles Altkirchen zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen.
Der Ortsteilrat beschließt die dem Ortsteil Altkirchen zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke wie folgt zu vergeben: Jugendfeuerwehr – 900,00 Euro – Unterstützung der Jugendfeuerwehr (Überweisung der Mittel an den Feuerwehrverein Altkirchen, Jauern, Röthenitz e. V.)

Beschluss-Nr. 2021/5

Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Ortsteiles Altkirchen zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen.
Der Ortsteilrat beschließt die dem Ortsteil Altkirchen zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke wie folgt zu vergeben: Reitsportgemeinschaft Altkirchen e. V. – 1.500,00 Euro – Unterstützung des Vereins zur Heimatpflege und der kulturellen Tradition

Beschluss-Nr. 2021/6

Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Ortsteiles Altkirchen zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen.
Der Ortsteilrat beschließt die dem Ortsteil Altkirchen zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke wie folgt zu vergeben: Förderverein Attraktives Freibad Altkirchen – 1.300,00 Euro – Unterstützung für anstehende Reparaturen (Gebäude)

Schmölln, den 30. November 2021
gez. Andy Franke, Ortsteilbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 5. Tagung des Ortsteilrates Lumpzig der Stadt Schmölln am 11. November 2021

Vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift werden die im öffentlichen Teil der o. g. Sitzung mit der notwendigen Mehrheit gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss-Nr. 2021/1

Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Ortsteiles Lumpzig zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen.
Der Ortsteilrat beschließt, die dem Ortsteil Lumpzig zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Anschaffung einer Geschwindigkeitsanzeige analog der Firma Sirzega zu verwenden. Die Gesamtkosten für diese Anschaffung belaufen sich mit Versand und Stromentnahme von der Straßenbeleuchtung auf 1.810,00 Euro. Die Anzeigetafel soll im Ortsteil Hartha aus Richtung Lumpzig nahe dem Ortseingang montiert werden. Sollte diese Anschaffung nicht genehmigt werden, schlagen wir alternativ die Anschaffung einer Jägerhütte oder eines Gartenhauses zur Aufbewahrung verschiedener Vereinsgegenstände vor.

Beschluss-Nr. 2021/2

Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel des Ortsteiles Lumpzig zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen.
Der Ortsteilrat beschließt, die dem Ortsteil Lumpzig zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln zur Unterstützung der Vereine und Vereinigungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Anschaffung eines Zelt pavillons für Veranstaltungen des

Ortsteils und der Vereine verwendet werden. Die Gesamtkosten für diese Anschaffung belaufen sich auf 790,00 Euro.

Schmölln, den 11. November 2021
gez. Torsten Hiller, Ortsteilbürgermeister

Ende amtlicher Teil

Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen

Auf ein Neues!

Was war das für ein Jahr 2021

Das zweite Jahr der Corona Pandemie hat uns alle auf Trab gehalten. Viele Menschen leiden – an der Krankheit selbst und ihren Nachwirkungen, an der familiären Last durch zusätzliche Kinderbetreuung, an den vielfältigen Aufgaben im Kranken- und Pflegebereich und auch an den wirtschaftlichen Folgen.



Wir müssen weiter vorsichtig sein und aufeinander achten. Vor allem aber müssen wir Verständnis für die Ängste der Menschen aufbringen und aufeinander zugehen. Gemeinsam schaffen wir das und hoffen auf einen entspannten Sommer mit schönen Events. In 2021 gab es auch viel Positives zu vermelden: In Schmölln wurden im vergangenen Jahr 87 Kinder geboren und 122 Schülerinnen und Schüler haben ihren Schulabschluss gemacht. 49 Paare haben sich getraut und in unserem Standesamt „Ja“ gesagt. Stand heute haben wir auch schon wieder 40 Anmeldungen zur Eheschließung in 2022.

Viele junge und motivierte Menschen haben eine Ausbildung in den Schmöllner Betrieben begonnen, die Resonanz auf Seiten der Azubis und der Unternehmen auf unserer Fachkräftemesse und Berufsbildungsmesse war sehr groß. Daher werden wir auch in diesem Jahr wieder die Plattform bieten, um Job-Interessierte und lokale Firmen zusammenzubringen. Auch einige Veranstaltungen, wie das Marktfest, der Weinabend und noch einige andere Events sind geplant. Bleiben Sie gespannt! Lassen Sie uns zusammen mit viel Gesundheit und Zuversicht ins neue Jahr starten. Ich wünsche Ihnen alles Gute für 2022.

Ihr Bürgermeister Sven Schrade

**Neuer Asphalt für bessere Fahrbahnen
Straßen-Deckensanierungsprogramm
2021 abgeschlossen**

Das Straßen-Deckensanierungsprogramm 2021 auf den Kreisstraßen des Altenburger Landes konnte durch die vom Landratsamt beauftragte Firma STRABAG, Niederlassung Gera, erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Die folgenden Straßenabschnitte wurden Mitte der 2000er Jahre ausgebaut. Doch die bituminösen Deckschichten waren inzwischen soweit verbraucht, dass eine Erneuerung der Verschleißschichten erforderlich wurde. Begleitet und überwacht wurden die Maßnahmen durch den Fachdienst Straßenbau und Straßenverwaltung des Landratsamtes.

Die Kreisstraße K 530 wurde im Abschnitt von der Einmündung in die Bundesstraße B 7 bis zum Ortseingang Kleinstechau auf

einer Länge von rund 320 Metern saniert. Zur Verbesserung der Tragfähigkeit wurde auf der angefrästen Tragschicht eine Asphaltbewehrung aufgebracht, um ein zukünftiges Durchschlagen von Rissen in die Asphaltdeckschicht zu verhindern. Mit dieser Bauweise hatte der Landkreis in den vergangenen Jahren gute Erfahrungen gemacht und diese daher auch bei dieser Maßnahme eingesetzt.

Die Kreisstraße K 506 wurde in zwei besonders sanierungsbedürftigen, bereits ausgebauten Straßenabschnitten mit einer neuen Asphaltdeckschicht versehen.

Vom Ortsausgang Brandrübel bis zum Ortseingang Weißbach auf einer Länge von circa 345 Metern sowie in der Ortslage Sommeritz bis zur Limpitzbach-Brücke auf einer Länge von etwa 240 Metern wurde die bituminöse Verschleißschicht des Straßenkörpers erneuert.

Die Kreisstraße K 525 zwischen Schmölln und Nödenitzsch wurde in mehreren zeitlich versetzten Straßenabschnitten ausgebaut. Der Bereich der Einmündung Abzweig Pfefferbergring war durch das Baugeschehen der letzten Jahre so stark beeinflusst, dass hier dringender Handlungsbedarf bestand. Auch wenn der betreffende Bereich nur eine Länge von annähernd 50 Metern aufweist, führte diese Baumaßnahme zu erheblichen Behinderungen für die Anlieger, denn der Straßenabschnitt musste für den grundhaften Ausbau voll gesperrt werden.

Die Ausführung der genannten Arbeiten erfolgte (jeweils unter Vollsperrung) im Oktober und November 2021. Die Gesamtkosten der Maßnahmen belaufen sich auf rund 235.000 Euro.

Mit diesen Maßnahmen konnte der Landkreis auf einem knappen Straßenkilometer die Verkehrssicherheit für die Straßennutzer erhöhen. Wir danken allen betroffenen Straßennutzern für das Verständnis der Vollsperrungen und daraus resultierender Umleitungen und Mehrbelastungen. Das Sanierungsprogramm zum Austausch der bituminösen Verschleißschichten von bereits ausgebauten Straßenabschnitten wird in den kommenden Jahren fortgeführt.

Im Auftrag

Jörg Reuter, Öffentlichkeitsarbeit Landratsamt Altenburger Land

Stellenausschreibung

Duales Studium Bauingenieurwesen an der Staatlichen Studienakademie Glauchau

Du möchtest das Stadtbild von Schmölln auf Jahre hinaus mitgestalten? Und interessierst dich für ingenieurtechnische und bauwirtschaftliche Zusammenhänge? Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung. Denn die Stadt Schmölln sucht engagierte und motivierte Nachwuchskräfte wie Dich. Unsere künftigen Mitarbeiter bilden wir in vielfältigen Berufsbildern und Studiengängen selbst aus. Ergänzend zu den klassischen Verwaltungsstudiengängen und vor dem Hintergrund des erhöhten Fachkräftebedarfes, insbesondere in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, bieten wir die Möglichkeit eines dualen Studiums an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Glauchau, in der Studienrichtung Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Straßen-, Ingenieur- und Tiefbau.

Das duale Studium verbindet dabei ingenieurtechnische Fragestellungen und die täglichen Herausforderungen der öffentlichen Verwaltung in Theorie und Praxis miteinander. **Beginnend am 1. Oktober 2022** umfasst das Studium insgesamt sechs Semester. Im Rahmen der vorgeschriebenen Praktika

in der Stadtverwaltung Schmölln erhält der Studierende erste Einblicke in die verwaltungsspezifischen Arbeitsprozesse und die Möglichkeit, theoretisch erlangtes Wissen praktisch anzuwenden.

Was wir von unseren Bewerbern erwarten

- die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, mit einem Gesamtdurchschnitt von 2,5 (Notensystem) bzw. 10 Punkten (Punktesystem) oder besser
- einen angemessenen Notendurchschnitt und mindestens gute Ergebnisse in den Fächern Deutsch, Mathematik,
- besonderes Interesse an ingenieurtechnischen und bauwirtschaftlichen Zusammenhängen und Abläufen,
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC und mit Office-Standardsoftware,
- Kommunikations-, Anpassungs- und Kooperationsfähigkeit,
- Flexibilität und Bürgerorientierung,
- Befähigung zu exaktem, analytischem und lösungsorientiertem Denken, Planen und Organisieren

Zum Beginn des Studiums ist der Besitz einer Fahrerlaubnis mindestens der Führerscheinklasse B erforderlich.

Wir bieten dir in dieser Studienrichtung

- eine Ausbildungsvergütung in Anlehnung an den TVAöD,
- 30 Tage Urlaub,
- eine bedarfsgerechte Ausbildung,
- gute Übernahmechancen nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums,
- nach Rücksprache mobiles Arbeiten,
- Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung.

Einzureichende Unterlagen und Bewerbungsfrist

Deiner aussagekräftigen Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Bewerbungsanschreiben,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine Abschrift des vorausgesetzten Abschlusszeugnisses oder, sofern noch kein Abschluss vorliegt, das Schulzeugnis über das aktuell laufende Halbjahr in Kopie (kann bis zum u. g. Bewerbungsfristende nachgereicht werden),
- ggf. Nachweise oder Zeugnisse über Tätigkeiten seit der Schulentlassung sowie
- ggf. eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sendest Du bis spätestens **15. Februar 2022** an die

Stadtverwaltung Schmölln | Personalwesen
Markt 1 | 04626 Schmölln

oder per E-Mail an: bewerbungen@schmoelln.de

Bewerben Sie sich jetzt für eine Ausbildung in der Stadtverwaltung Schmölln!

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur angemessenen Berücksichtigung bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Information zur Zahlung der Grundsteuer bei Eigentumswechsel

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer, die sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres richtet.

Wird ein Gebäude/Grundstück im Laufe eines Jahres verkauft, ändert das Finanzamt den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid mit Wirkung zum folgenden 1. Januar. Davon darf die Gemeinde nicht abweichen!

Dabei ist für die steuerrechtliche Zurechnung eines Objektes entscheidend, wer am 1. Januar des jeweiligen Jahres wirtschaftlicher Eigentümer (Übergang von Nutzen und Lasten) und nicht, wer bürgerlich-rechtlicher Eigentümer (Grundbucheintrag) ist.

Der bisherige Eigentümer hat demnach die gesamte Grundsteuer für das Jahr zu entrichten, in dem der Eigentumswechsel stattgefunden hat. Abweichende privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Erwerber über die Zahlung der Grundsteuer haben auf die Steuerschuldnerschaft des Verkäufers keinen Einfluss.

Grundsteuerbescheide für den Erwerber bzw. für den Veräußerer kann die Gemeinde erst dann erlassen, wenn das Finanzamt den Eigentumswechsel durch Erlass eines geänderten Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides umgesetzt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Alteigentümer grundsteuerpflichtig.

Stadtverwaltung Schmölln
Kämmerei/SG Steuern

Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat Dezember:

- 1 Paar Damen-Handschuhe
- 1 Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln und 2 Anhängern
- 1 Smartphone Huawei

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Rathaus (Hintergebäude 1. OG), Markt 1, abholen. Das Eigentum über die Fundsache geht nach sechs Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der Tel. 034491 76187 zur Verfügung.

H. Gabler, Fundbüro

Lesestart-Tüten in der Bibliothek zur Abholung

Alle Kinder von drei Jahren bis zum Grundschulalter können sich bei Interesse in der Bibliothek eine Lesestart-Tüte abholen. Diese Stoffbeutel mit einer Broschüre und einem Kinderbuch werden jedes Jahr vom Bundesministerium für Bildung und Forschung ausgegeben, um das Vorlesen und Erzählen zu fördern.

Frau Milke freut sich auf viele kleine Leseratten. Die Stadt- und Kreisbibliothek hält Lese- und Hörmedien und auch Spiele für Kinder jeden Alters bereit.



Digitale Verwaltungsleistungen im Gewerbeamt

Im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes stellt die Stadtverwaltung Schmölln weitere digitale Verwaltungsleistungen im Gewerbebereich zur Verfügung. Mit Hilfe des Thüringer Antragssystems für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) können Antragsteller ihre Anliegen bequem elektronisch einreichen. Die einmalige Registrierung eines Thüringer Servicekontos mit Benutzername und Passwort ist dafür ausreichend.

Sofern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister benötigt wird, kann diese ab sofort direkt per ThAVEL über das Schmöllner Gewerbeamt beantragt werden. Die Auskunft wird anschließend vom Bundeszentralregister in Bonn ausgestellt und je nach Wunsch an die anfordernde Behörde oder an die Anschrift des Antragstellers übermittelt. Darüber hinaus besteht jetzt auch die Möglichkeit, die für Maklertätigkeiten, Finanzanlagen- und Immobiliendarlehensvermittlungen erforderlichen Gewerbeerlaubnisse online zu beantragen. In diesem Zusammenhang beizubringende Nachweise und Unterlagen werden schnell und sicher im ThAVEL-System an das Schmöllner Gewerbeamt übermittelt. Die Zeit für einen ansonsten erforderlichen Vor-Ort-Termin kann somit eingespart werden.

Bürgermeister Sven Schrade dazu: „Die Digitalisierung der Dienstleistungen der Stadtverwaltung Schmölln für unsere Bürgerschaft schreitet voran. Wenn künftig vom PC bequem und schnell Verwaltungsleistungen der Stadt in Anspruch genommen werden können, wird der Mehrwert sichtbar. Das Rathaus bleibt selbstverständlich auch weiter persönlich erreichbar.“

Alle ThAVEL-Anträge können über die Schmöllner Webseite unter www.schmoelln.de in der Rubrik „Rathaus/Stadtrat“ unter „Formulare und Anliegen“ aufgerufen werden.

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln Feuerwehrreport Dezember 2021

Ein erneut sehr ereignisreiches Jahr liegt nun hinter den Knopfstadttrettern. Insgesamt 217 mal eilten die ehrenamtlichen Helfer zum Einsatz. 217 mal alles stehen und liegen lassen. 217 mal Dienst für die Gemeinschaft. Und so facettenreich das Jahr war, war auch der letzte Monat. Bereits am ersten Tag des Monats hielt eine Ölspur die Kameraden auf Trapp. Es sollte nicht die letzte sein, so viel sei verraten.

Am Freitag, dem 10. Oktober 2021 hörten aufmerksame Nachbarn in der Schönhaiders Straße das Piepen eines Rauchwarnmelders aus einer Wohnung. Da durch Klingeln kein Zugang zur Wohnung geschaffen werden konnten, alarmierten die Nachbarn folgerichtig die Feuerwehr. Aus der Schmöllner Hauptwache machte sich daraufhin der Löschzug – bestehend aus Löschgruppenfahrzeug, Drehleiter und Tanklöschfahrzeug – auf den Weg zum Einsatzort. Die Einsatzkräfte verschafften sich Zugang zur Wohnung und kontrollierten diese ab. Glücklicherweise konnte kein Feuer vorgefunden werden. Vermutlich aufgrund eines technischen Defekts hatte der Rauchwarnmelder ausgelöst. Die Wohnung konnte nach kurzer Zeit an den zwischenzeitlich eingetroffenen Mieter übergeben werden.

Ein schwerer Verkehrsunfall am 13. Dezember 2021 ging hingegen nicht so glimpflich ab. Kurz nach 17:00 Uhr erreichte der Notruf die Einsatzkräfte der Hauptwache sowie des Rettungsdienstes. Auf der Bundesstraße zwischen Zschernitzsch und Großstörnitz war es zu einem Frontalzusammenstoß zwischen einem PKW Audi und einem PKW Volkswagen gekommen.

Die Insassen des Audi, ein Vater mit seinem Kind, blieben unverletzt, wurden aber vorsorglich in das Klinikum Altenburg gebracht. Die Fahrerin des VW wurde hingegen schwer verletzt.

Die alarmierten Kräfte sicherten zunächst die Einsatzstelle ab und leuchteten diese aus. Nach der Erstversorgung der Patientin durch den Rettungsdienst wurden Fahrertür, Beifahrertür und B-Säule entfernt, um die Patientin mittels Spineboard möglichst schonend zu retten. Danach ging es für die Fahrerin ebenfalls nach Altenburg ins Klinikum. Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr galt es im Anschluss an die Rettung die Einsatzstelle zu beräumen und den Abschleppdienst bei der Fahrzeugbergung zu unterstützen.



Bei einem schweren Verkehrsunfall wurde eine Autofahrerin schwerverletzt in ihrem Fahrzeug eingeklemmt.

In der Woche noch galt es dann noch zwei eingelaufene Brandmeldeanlagen und eine Nottüröffnung abzarbeiten. Bei allen dreien war schlussendlich kein Eingreifen der Feuerwehr notwendig. Ein gleichsam kurioser wie lustiger Notruf erreichte die Floriansjünger dann am Freitagabend der gleichen Woche. So sollte in der Schmöllner Brandstraße ein Bus brennen. Einsatzleitwagen, Löschgruppenfahrzeug und Tanklöschfahrzeug vom Brauereiteich waren nur kurze Zeit später am Einsatzort. Die Anspannung auf der Anfahrt wich dann allerdings schnell dem Schmunzeln aller Anwesenden. Denn ein brennender Bus konnte nicht vorgefunden werden. Was aber vorgefunden wurde, war ein Brand eines Busches, welcher schon von aufmerksamen Bürgern gelöscht wurde. Mittels Kübelspritze wurden Restlöscharbeiten am Busch vorgenommen. Nach kurzer Zeit konnten alle Fahrzeuge die Einsatzstelle verlassen. An welcher Stelle der Meldekette es zu diesem Übertragungsfehler kam, wird wohl für immer ungeklärt bleiben.

Auch über Weihnachten machen Alarmierungen keinen Bogen um die Feuerwehrler. Auch in diesem Jahr wurden die Kameraden weg von ihren Familien zu einem Einsatz alarmiert. Auf einem Feld nahe Selka riss am Abend des 2. Weihnachtsfeiertages eine Stromleitung. Da das Feld an diesem Tag von Schnee bedeckt wurde, kam es zu einem imposanten Anblick. Funken sprühten, der Boden schien zu brennen, Lichtbögen waren zu sehen. Eine akute Gefahr bestand trotz der dramatisch wirkenden Bilder nicht. Durch die Kräfte wurde die Einsatzstelle abgesichert. Der Strombetreiber schaltete die Leitung ab und beendete damit auch die ungewollte „Lichtshow“.



Durch den Abriss einer Stromleitung kam es am zweiten Weihnachtsfeiertag zu einer imposanten „Lichtshow“ im Bereich Selka

Ebenfalls gebrannt hat es am 28. Dezember 2021 auf der Autobahn Richtung Frankfurt, kurz vor der Abfahrt Ronneburg. Ein Kleinwagen war in Brand geraten. Die Arbeit der Feuerwehr beschränkte sich allerdings nur auf Nachlöscharbeiten, da die Feuer bereits in seiner Anfangsphase durch einen LKW-Fahrer gelöscht wurde. Nach rund einer Stunde war auch dieser Einsatz beendet.

Am darauffolgenden Mittwoch sollten die Knopfstadtreter das letzte Mal in diesem Jahr zum Einsatz kommen. Allerdings gleich viermal. Den Anfang machte eine Ölspur auf der Bundesstraße 7 im Bereich Großstöbnitz. Es stellte sich heraus, dass die Spur bis Schloßig verläuft. Daraufhin wurden weitere Kräfte nachalarmiert. Noch während dieses Einsatzes erreichte ein weiteres Hilfeersuchen die Feuerwehr. In Sommeritz wurde eine hilflose Person hinter verschlossener Tür gemeldet. Dieser Einsatz konnte allerdings bereits auf der Anfahrt abgebrochen werden. Am Nachmittag banden die Kameraden auslaufende Betriebsstoffe, die aus einem Fahrzeug in der Schönhaider Straße austraten.

Den letzten Einsatz des Jahres 2021 war erneut eine Nottüröffnung. Glücklicherweise war auch hier kein Eingreifen von Feuerwehr und Rettungsdienst nötig. Der Patient konnte die Tür selbstständig öffnen.

Einsatzstatistik Dezember 2021

Brand klein:	3
Ölspur:	3
Verkehrsunfall:	1
Unterstützung Rettungsdienst/Nottüröffnung:	3
Fehlalarm:	1
Eingelaufene BMA:	3

Jonas Ehrentraut, Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

www.feuerwehr-schmoelln.org | info@feuerwehr-schmoelln.de

Glückwünsche
AN DIE JUBILARE

**Meine kurzen Wünsche sind eine gute Sache
heute fürs Geburtstagskind:
Lebe! Liebe! Lache!**
Friedrich Morgenroth

Der Bürgermeister Sven Schrade gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Schmölln und den zugehörigen Ortsteilen ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.

© Angelika Wobbe, Pisslo.de

Kita Finkenweg

Weihnachten im Schuhkarton

Am 15. November 2021 überbrachten Kinder der Gruppe 5 der Kita „Am Finkenweg“ in Schmölln zahlreiche Pakete für die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ in die evangelisch-lutherische Kirchgemeinde.



Wir sagen „Danke“ für die tatkräftige Unterstützung durch die Eltern, welche mit vielen kleinen und großen Geschenken unsere Schuhkartons gefüllt haben.

Die kleinen und großen Finken

Nun ist sie wieder vorbei ...

... die wunderschöne Weihnachtszeit. Auch bei uns im „Finkenweg“ war so einiges los. Alle Räume waren weihnachtlich geschmückt und leuchteten geheimnisvoll. Die Kinder haben Plätzchen gebacken und gebastelt, die Eltern eine Nikolaustombola vorbereitet und alle Gruppen hatten eine schöne Weihnachtsfeier mit leckerem Frühstück und vielen Geschenken.



Die Jüngsten haben sich sogar auf den Weg zum Weihnachtsmann gemacht, um mit ihm eine Tür vom großen Adventskalender zu öffnen. Wir sagen Danke lieber Weihnachtsmann für die schöne Überraschung sowie ganz herzlichen Dank an die Eltern vom Elternrat, die für alle Kinder die Tombola in kompletter Eigenregie (vom Spenden der Preise bis hin zum Rollen der Lose) organisiert haben.

Wir wünschen allen ein glückliches und gesundes neues Jahr!

Die Rotkehlchen aus dem Finkenweg

Kita Rosengarten

Ein Nussbaum steht seit kurzer Zeit in unserem „Rosengarten“. Diesen erhielten wir als Spende vom Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln e. V.



Wir hoffen, dass es dem Baum bei uns gefällt, dass dieser gut anwächst, sodass er uns in Zukunft reichlich Früchte und Schatten spenden wird. Vielen Dank für diese Baumspende, die uns Herr Baum überbrachte.

Die Kinder und Erzieher aus der Kita „Rosengarten“ in Rolika

Vereinsnachrichten

SSV Traktor Nöbdenitz e. V.

Wünsche zum neuen Jahr

Die Vereinsleitung des SSV Traktor Nöbdenitz wünscht ihren Mitgliederinnen und Mitgliedern, ihren Sponsoren, den Mitarbeitern der Stadt Schmölln und des Ortsteiles Nöbdenitz sowie allen Sympathisanten des Sports für das Jahr 2022 alles erdenklich Gute, aber vor allem viel Gesundheit. Unsere Wünsche verbinden wir mit einem Dankeschön für die im vergangenen schwierigen Jahr geleistete Arbeit und die Unterstützung derselben. Lasst uns gemeinsam dafür sorgen, dass das Sportjahr 2022 zu einem erfolgreichen wird. Dazu wünschen wir viel Optimismus und Schaffenskraft.

Vereinsleitung des SSV Traktor Nöbdenitz e. V.

Rolf Junghanns (Vereinsleiter)



Begegnungsstätte „Am Kiesberg 13“

ein gemeinsames Projekt von Caritas/Diakonie/Stadt Schmölln und Wohnungsverwaltung

Zur Beratung mit Terminvereinbarung geöffnet!

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Volker Liebelt, Diplom-Sozialarbeiter (FH), M. A. Soziale Arbeit
Sprechzeit Mittwoch: 14:00 – 15:30 Uhr, nach Vereinbarung
Tel.: 0173 8967691, E-Mail: v.liebelt@caritas-ostthueringen.de

Soziale Beratung und Betreuung anerkannter Flüchtlinge

Sprach- und Kulturmittler (russisch, aserbaidzhanisch, türkisch, arabisch, französisch, englisch, indonesisch)

Kontakt und Terminvereinbarung unter Tel.: 0173 8967691

Integratives Zentrum Futura e. V.

Ivy Bieber, Terminvereinbarung unter 03447 473483 oder E-Mail: iz-futura.bieber@mail.de

Allgemeine Soziale Beratung

Claudia Kirtzel, Terminvereinbarung unter Tel.: 0365 712930210 oder E-Mail: c.kirtzel@caritas-ostthueringen.de

Tierheim Schmölln

Ein schwieriges und dennoch erfolgreiches Jahr ging zu Ende!



Am Ende des Jahres 2021 ist es uns ein Bedürfnis, allen Tierfreunden unseres Wirkungsbereichs herzlich zu danken für die tatkräftige Unterstützung unseres Vereins, vor allem unseres Tierheims! Den widrigen Bedingungen der Pandemie geschuldet, bewegte sich der organisierte Tierschutz in unserem Verein oft in schwerem Fahrwasser, geplante Veranstaltungen mussten entfallen, der Besucherservice war eingeschränkt, unser Wirken in der Öffentlichkeit wurde erschwert und unsere tägliche verantwortungsvolle Arbeit mit in Not geratenen Tieren kaum bemerkbar.

Trotzdem haben die Tierfreunde unseres Einzugsgebietes und darüber hinaus zu uns gehalten, uns ideell, materiell und vor allem finanziell zuverlässig unterstützt. So konnten wir unser Hauptziel, in Not geratenen Tieren die Hilfe zukommen zu lassen, die sie brauchen, in bester Qualität erreichen. Finanzielle Einbußen hielten sich dadurch in Grenzen und wir blicken optimistisch in das neue Jahr 2022. Auch hier wollen wir weiterhin der zuverlässige Partner von Bürgern und Kommunen sein, wenn es Tierleid zu lindern oder zu verhindern gilt. Allen Tierfreunden, Gönnern, Sponsoren und Sympathisanten sagen wir herzlich danke!

Wir wünschen allen Tierfreunden ein gesundes, frohes Jahr 2022 voller Optimismus und Zuversicht und freuen uns auf ein Wiedersehen im Tierheim Schmölln in der Sommeritzer Straße, spätestens zum „Tag der offenen Tür“ im August 2022!

Vorstand des TSV Osterland Schmölln e. V.

Beratungsdienste Diakonie



BLEIB dran (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten)
Robert-Koch-Straße 95 (Klinikum), Haus 3,
Telefon: 0176 57805609 | Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung

VHS Schmölln, K.-Liebknecht-Str. 22, Telefon: 03447 511330
montags nach Terminabsprache

Sozial- und Lebensberatung, Arbeitslosengeld-2-Beratung

Telefon: 03447 8958020 nach Absprache

Suchtberatung

Robert-Koch-Straße 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),
Telefon: 03447 313448
Montag, 09:00 – 11:00 Uhr, und nach Absprache

Psychosoziale Beratung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),
Telefon: 03447 514214
jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

theBASE – Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Finkenweg 11, Telefon: 0175 6202682,
E-Mail: reimann@magdalenenstift.de
Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr

Sportberichte

Erfolgreiche Karateprüflinge

Acht Karatekas des Seidokaikan Karate e. V. Schmölln traten am Samstag, dem 11. Dezember 2021 zu ihrer Gürtelprüfung an. Trainer André Kluge hat seine Schützlinge im regelmäßigen Training intensiv auf diese Herausforderung vorbereitet.



Personen v. l. n. r. : hinten: Bennett Küchler, Nora Wagner |
vorne: André Kluge (Trainer), Andrei Firita, Nico Küchler, Gwen Gerth,
Vivian Mühlmann, Mira Wagner, Nicu Firita

Nun war es an der Zeit, dass die Prüflinge ihr Können unter Beweis stellten. Die Disziplin hat sich ausgezahlt und das Ergebnis kann sich blicken lassen. Wir gratulieren Nicu Firita, Mira Wagner, Vivian Mühlmann, Nora Wagner, Gwen Gerth, Bennett Küchler, Nilo Küchler und Andrei Firita zu ihrer bestandenen Karateprüfung und bedanken uns bei allen Helfern für ihre Unterstützung.

Jule Schnelle

(Foto: Jule Schnelle)

Schwieriges Jahr für den LSV Schmölln

Das zurückliegende Jahr war für den LSV Schmölln nicht einfach. Im Winter werden normalerweise die Grundlagen gelegt. Die Sporthallen waren jedoch geschlossen. In der Leichtathletik ist vieles abhängig von kontinuierlichem Training, gerade im technischen Bereich. Hürdenlauf, Stabhochsprung, Hochsprung sind Disziplinen welche ohne eine gute Vorbereitung durch die jungen Sportler nicht ausgeführt werden können.

Selbst ein Trainingslager im Frühjahr, bei dem man vieles hätte aufholen können, konnte pandemiebedingt nicht durchgeführt werden. Aber jammern nützt nichts. Einige Erfolge konnte der LSV Schmölln bei den wenigen möglichen Wettkämpfen dennoch erringen.

So ging Alina Schönherr bei den Deutschen Meisterschaften der Erwachsenen über 800 m an den Start und verpasste das Finale mit neuer persönlicher Bestleistung von 2:06,37 Minuten denkbar knapp als 9. Bei den Deutschen U23 Meisterschaften durfte sich Alina über einen sehr starken 3. Platz und die Bronzemedaille freuen. Mit diesen Leistungen wurde Alina Schönherr als Landeskader des Thüringer Leichtathletik Verbandes berufen.



Alina Schönherr und Lilly
Munzert, die besten Schmöllner
Leichtathletinnen im Jahr 2021

Auch für die jüngsten Sportlerinnen und Sportler gab es kaum Wettkämpfe. Einen großen Leistungssprung verzeichnete jedoch in diesem Jahr Lilly Munzert. Lilly konnte sich in allen Disziplinen steigern, was sich in ihrem Mehrkampf Ergebnis widerspiegelte. Aufgrund ihrer gezeigten Leistungen wurden Lilly Munzert zum Entwicklungskader des Thüringer Leichtathletik Verbandes berufen. Zudem lernt und trainiert Lilly seit diesem Schuljahr am Sportgymnasium in Jena. ▶

Ein großes Dankeschön ist dem KFA Leichtathletik auszusprechen, der es ermöglichte für die Sportlerinnen und Sportler bis zur Altersklasse 15 die Kreisjugendspiele in Schmölln auszurichten. Hier zeigten die Schmöllner Leichtathleten, was trotz eingeschränkter Trainingsmöglichkeiten machbar ist. Viele vordere Platzierungen waren Lohn für die doch sehr schwierige Saison.

Der Vorstand des LSV Schmölln dankt allen Unterstützern und Förderern sowie seinen Trainern und Trainerinnen für ihre Einsatzbereitschaft und wünscht allen Freunden der Schmöllner Leichtathletik ein gutes neues Jahr.

Steffen Rook

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmölln/St. Nicolai

Es gelten zu den Gottesdiensten aktuell die 3-G-Regeln (geimpft, genesen, getestet) und die AHA-Regeln (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske)! Vielen Dank! Bitte beachten Sie die Aushänge, die die aktuelle Situation berücksichtigen!

Sonntag 16.01.2022.– 2. Sonntag. n. Epiphania

14:30 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche (St. Nicolai)

Sonntag 23.01.2022 – 3. Sonntag. n. Epiphania

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag 30.01.2022 – Letzter Sonntag. n. Epiphania

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag 06.02.2022 – 4. Sonntag vor der Passionszeit

10:00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl und Kindergottesdienst (Gottesackerkirche)

Sonntag 13.02.2022 – Septuagesimae

10:00 Uhr Gottesdienst (Gottesackerkirche)

Gottesdienst im Pflegeheim „Am Brauereiteich“

10:00 Uhr Dienstag, 08.02.2022

Gottesdienst im Pflegeheim „Am Brückenplatz“

10:00 Uhr Mittwoch, 09.02.2022

montags

16:00 Uhr Spatenchor (Kantorat Kirchplatz 6)

dienstags

16:00 Uhr Christenlehre (Pfarrgasse 17)

17:00 Uhr Kurrende (Kantorat Kirchplatz 6)

19:45 Uhr Singkreis (St. Nicolai)

mittwochs

18:45 Uhr Junge Gemeinde (Pfarrgasse 17)

donnerstags

15:45 Uhr Vor-Konfirmandenunterricht (Kirchplatz 7)

16:50 Uhr Konfirmandenunterricht (Kirchplatz 7)

18:30 Uhr Bläserchor (St. Nicolai)

Die Stadtkircherei ist jeden Donnerstag von 10:00 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:30 Uhr geöffnet.

Die Jubelkonfirmation 2022 in Schmölln ist für den 19. Juni 2022 geplant.

www.kirchspiel-schmoelln.de

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz

Hüte dich vor den Katzen, die vorne lecken, hinten kratzen.

Martin Luther

Mittwoch, 19.01.2022 – Kultur- & Bildungswerkstatt

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderates

Donnerstag, 20.01.2022 – Kultur- & Bildungswerkstatt

14:00 Uhr Seniorenandacht mit Sabine Opitz

Sonntag, 23.01.2022 – Kirche Nöbdenitz

10:30 Uhr Gottesdienst mit Lektorin Schiwek, Musik: Benno Benndorf

Montag, 24.01.2022 – Pfarrscheune Nöbdenitz

15:00 Uhr Handarbeitskreis

Montag, 07.02.2022 – Pfarrscheune Nöbdenitz

15:00 Uhr Handarbeitskreis

Mittwoch, 09.02.2022 – Kultur- & Bildungswerkstatt

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderates

Donnerstag, 17.02.2022 – Kultur- & Bildungswerkstatt

14:00 Uhr Seniorenandacht in der mit Sabine Opitz

Bitte denken Sie daran, bringen Sie Ihre Mund-Nasen-Maske mit. Es besteht Maskenpflicht, ab dem 6. Lebensjahr mit OP- oder FFP2-Maske. Die Mindestabstände gelten auch zur Sitzordnung in den Gottesdiensten und Andachten. Falls Sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder andere Erkältungssymptome aufweisen, dürfen Sie am Gottesdienst nicht teilnehmen. In geschlossenen Räumen gilt ab jetzt die Zugangsregelung nach 3G auch für religiöse Veranstaltungen. Noch nicht eingeschulte symptomfreie Kinder sind genesenen/vollständig geimpften Personen gleichgestellt. Sie benötigen kein negatives Testergebnis. Für symptomfreie Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres reicht ein Nachweis über ein negatives Antigen-Testergebnis bzw. ein Nachweis über die regelmäßige Testung in der Schule.

Neujahrsgruß des Kirchenvorstandes

Wenn wir nach dem Christfest an der Schwelle eines Neuen Jahres stehen, könnte es sein wie ein Blick aus dem Fenster unseres Kirchturmes: dem Auge öffnet sich ein weiter Horizont. Wohin der Weg führt, ist nicht zu sehen. Alles scheint offen. Der Weg geht in die Ferne, ohne dass ein Ziel zu erkennen ist. Wir haben uns für das Jahr 2022 für unsere Kirchen, den Pfarrhof und unser Gemeindeleben viel vorgenommen. Bei allen Unsicherheiten und Fragen dürfen wir jedoch gewiss sein, dass Gott auf den Wegen, die wir im Neuen Jahr beschreiten, als verlässlicher Begleiter mitgeht, wie im 91. Psalm zu lesen ist: „Er hat seinen Engeln befohlen, dass sie dich behüten auf all deinen Wegen.“ Mit guten Wünschen auf Ihren Weg im Neuen Jahr grüßt Sie – auch im Namen von Pfr. Dietmar Wiegand und aller Gemeindegemeinderäte – der Kirchenvorstand.

Bleiben Sie behütet!

Wolfgang Göthe im Auftrag des Gemeindegemeinderates

Katholische Pfarrei Altenburg

Kath. Gemeinde „Mariä unbefleckte Empfängnis“ Schmölln

Schmölln | Lindenberg 2 | Tel.: 03447 314092

Sonntag, 16.01.2022

08:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 23.01.2022

10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 30.01.2022

08:30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 02.02.2022

18:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 06.02.2022

08:30 Uhr Heilige Messe

Kirchgemeinden Großstöbnitz mit Kleinstöbnitz, Kleinmückern und Papiermühle und Zschernitzsch

Sonntag, 23.01.2022 – Großstöbnitz (Gemeindehaus)
14:00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 27.01.2022 – Großstöbnitz (Gemeindehaus)
14:00 Uhr Frauentreff/Seniorennachmittag

Sonntag, 30.01.2022 – Schmölln (St. Nicolai)
10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 06.02.2022 – Altenburg (Brüderkirche)
10:00 Uhr Gottesdienst zur Verabschiedung von Superintendentin Dr. Kristin Jahn

Sonntag, 13.02.2022 – Zschernitzsch (Kirche)
14:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20.02.2022 – Großstöbnitz (Gemeindehaus)
14:00 Uhr Gottesdienst

Wichtiger Hinweis zu den Angeboten der Kirchgemeinden Großstöbnitz und Zschernitzsch: Bei Veranstaltungen in den Räumen gilt neben der AHA-Regel (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske), die 3G-Regelung (Genesen oder Geimpft oder Getestet)!

Ausblick auf die Veranstaltungshöhepunkte 2022

Samstag, 11.06.2022 – Großstöbnitz (Kirche/Kirchhof)
17:00 Uhr Bläsermusik + Gemeindefest

Samstag, 16.07.2022 – Großstöbnitz (Kirche)
14:00 Uhr Jubelkonfirmation (Jahrgänge 1942, 1947, 1952, 1957, 1962, 1972, 1997)

Kirchgemeinde

Altkirchen und Hartroda-Wildenbörten

Es gelten zu den Gottesdiensten aktuell die 3-G-Regeln (geimpft, genesen, getestet) und die AHA-Regeln (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske)! Vielen Dank! Bitte beachten Sie die Aushänge, die die aktuelle Situation berücksichtigen!

Kirchgemeinde Altkirchen

Altkirchen

Sonntag, 23.01.2022
08.30 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Sonntag, 06.02.2022
08:30 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Illsitz

Sonntag, 30.01.2022
08:30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 13.02.2022
08:30 Uhr Gottesdienst

Schmölln

Sonntag, 16.01.2022
14:30 Uhr ökumenischer Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche in der Stadtkirche St. Nicolai

Gemeindeveranstaltungen

Mittwoch, 26.01.2022
14:00 Uhr Bibel-Cafe in Schmölln;

Freitag, 28.01.2022
14:00 Uhr Seniorenkreis;

donnerstags
13:45 Uhr Christenlehre (Pfr. Th. Eisner)

donnerstags
16:00 Uhr Vorkonfirmandenunterricht in Schmölln

donnerstags
16:50 Uhr Konfirmandenunterricht in Schmölln;

Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten

Sonntag, 30.01.2022
10:00 Uhr Gottesdienst in Hartroda

Vorankündigung der Termine für die Konfirmationsjubiläen in Altkirchen, Hartroda-Wildenbörten und Schmölln 2022:

am 12. Juni 2022, um 13:30 Uhr, in Wildenbörten

am 19. Juni 2022, um 10:00 Uhr, in Schmölln

am 11. September 2022, um 10:00 Uhr, in Altkirchen

Hilfsaktion „Weihnachten im Schuhkarton“

Herzlichen Dank auch im Namen der Kinder an alle Spender für die großartige Beteiligung an der Hilfsaktion! In diesem Jahr gehen 119 Päckchen in unserem Kirchspiel auf Reisen und 460,00 Euro wurden an Portokosten gespendet. Vielen Dank dafür!

Die Gemeindegemeinderäte Altkirchen, Hartroda-Wildenbörten und Schmölln grüßen Sie mit der Losung für das Jahr 2022: „Jesus Christus spricht: Wer zu mir kommt den werde ich nicht abweisen.“ und wünscht Ihnen ein gesegnetes Neues Jahr,

Ihr Pfarrer Thomas Eisner!

Kirchgemeinde Weißbach mit Brandrübel, Selka und Sommeritz

Samstag, 29.01.2022 – Weißbach (Pfarrhaus oder -hof)
10:00 Uhr Gottesdienst mit Kleinen

Sonntag, 30.01.2022 – Weißbach (Pfarrhaus oder -hof)
14:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 06.02.2022 – Altenburg (Brüderkirche)
10:00 Uhr Gottesdienst zur Verabschiedung von Superintendentin Dr. Kristin Jahn

Donnerstag, 10.02.2022 – Weißbach (Pfarr- & Gemeindehaus)
14:00 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 27.02.2022 – Weißbach (Pfarrhaus oder -hof)
14:00 Uhr Gottesdienst

Wichtiger Hinweis zu den Angeboten der Kirchgemeinde Weißbach: Bei Veranstaltungen in den Räumen gilt neben der AHA-Regel (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske), die 3G-Regelung (Genesen oder Geimpft oder Getestet)!

Informationen aus Dobitschen

www.dobitschen.de

Gottesdienste für die Gemeinden Dobitschen und Lumpzig

Monatsspruch: Jesus Christus spricht: Kommt und seht!

Joh. 1,39

Sonntag, 16.01.2022
09:00 Uhr Gottesdienst Dobitschen/Lumpzig in Dobitschen (Köhler)

Sonntag, 30.01.2022
09:00 Uhr Gottesdienst Dobitschen/Lumpzig in Dobitschen (Schmieder)

Sonntag, 13.02.2022
10:30 Uhr Gottesdienst Dobitschen/Lumpzig in Dobitschen (Köhler) ▶

Bitte aktuelle Aushänge oder Website beachten! Alle Veranstaltungen finden unter Einhaltung der geltenden Corona-Regeln statt.

Bürozeiten:

Dienstag, 04.01.2022, 16:00 Uhr – 17.00 Uhr mit Pfr. Eisner

Dienstag, 18.01.2022, 16:00 Uhr – 17.00 Uhr mit Pfr. Eisner

jeden Freitag, 09:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Pfarramt Dobitschen: Tel. 034495 70 188 | Tina Müller, Mobil:

01523 6306457 | E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

www.kirchspiel-dobitschen.de

Die Kirchgemeinden wünschen Ihnen Gesundheit und Gottes Segen für das neue Jahr.

Ihre Tina Müller i. A. des Gemeindegemeinderates



Sonstiges

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Posterstein über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein hat mit der Haushaltssatzung 2021 Beschluss-Nr. III/2/2021 vom 26. Oktober 2021 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 301 v. H. und der Grundsteuer B auf 405 v. H. für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt.

Gemäß § 61 Abs.1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Burgberg 5, 04626 Posterstein als Behörde der Gemeinde Posterstein einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Jakubek, Bürgermeister

Annoncen